



Neue Corona-Kurzarbeit Phase 5

Vor kurzem wurde die neue Bundesrichtlinie¹ betreffend die Corona-Kurzarbeit Phase 5 sowie FAQs² dazu veröffentlicht. Anbei übermitteln wir Ihnen aktuelle Informationen zur Corona-Kurzarbeit Phase 5, welche ab Juli 2021 startet.

Das nachfolgende Inhaltsverzeichnis gibt einen Kurzüberblick über die einzelnen Punkte dieses Newsletters:

1. Wesentliche Rahmenbedingungen der Corona-Kurzarbeit Phase 5

- a.) Antragstellung und Zugang
- b.) Sozialpartnervereinbarung
- c.) Beilagen zur Sozialpartnervereinbarung
- d.) Kurzarbeitsdauer
- e.) Nettoersatzrate seitens des Arbeitgebers
- f.) Höhe der Kurzarbeitsbeihilfe
- g.) Urlaubsverbrauch
- h.) Weiterbildungen
- i.) Geltungsdauer

2. Ausblick

¹ Siehe <https://www.ams.at/unternehmen/personalsicherung-und-fruehwarnsystem/kurzarbeit/downloads-kurzarbeit>.

² Siehe <https://www.bma.gv.at/Services/News/Coronavirus/FAQ-Kurzarbeit.html> bzw. <https://www.wko.at/service/corona-kurzarbeit.html>.

1. Wesentliche Rahmenbedingungen der Corona-Kurzarbeit Phase 5

Im Rahmen der Kurzarbeit Phase 5 wird zwischen (a) dem Modell „Corona-Kurzarbeit für sonstige Betriebe“ und (b) dem Modell „Corona-Kurzarbeit für Betriebe, die von der Pandemie besonders betroffen sind“, unterschieden.

Als besonders von der Corona-Krise betroffen, gelten:

- Unternehmen die von einem nach dem 01.07.2021 verordneten Betretungsverbot aufgrund einer Lockdown-Verordnung direkt betroffen sind oder
- Unternehmen die 2020 und 2019 zur Umsatzsteuer veranlagt waren, und die zusätzlich nachweisen, dass der Umsatzrückgang im 3. Quartal 2020 gegenüber dem 3. Quartal 2019 50% oder mehr beträgt (es gilt nur der Rückgang an versteuertem Umsatz).

Besonders betroffene Betriebe sollen daher weiterhin die Möglichkeit haben unter günstigeren Konditionen die COVID-19-Kurzarbeit weiter zu führen.

a.) Antragstellung und Zugang

Grundsätzlich sind Begehren vor Beginn des Kurzarbeitszeitraums zu stellen. Für Kurzarbeitsprojekte, die ab 01.07.2021 zu laufen beginnen sollen, gibt es eine Übergangsfrist von einem Monat ab dem Zeitpunkt, wenn die Begehrensstellung über das eAMS-Konto zur Verfügung gestellt wird. Die Antragstellung wird voraussichtlich ab dem 19.07.2021 möglich sein, das bedeutet eine voraussichtlich rückwirkende Antragsmöglichkeit bis 18.08.2021.

Gleich wie in Phase 4 bleibt für den Förderungsnehmer die Form der Antragstellung (elektronisch über das eAMS-Konto), die Übermittlung von Abrechnungen (weiterhin monatlich bis zum 28. des Folgemonats) sowie die Verpflichtung zur Erstellung eines Durchführungsberichts am Ende eines Kurzarbeitsprojekts, damit die Endabrechnung seitens des AMS bei Projektabschluss erstellt werden kann.

In der Vergangenheit kam es immer wieder zu Fehler bei der Antragstellung und somit zu einer zeitlichen Verzögerung der Auszahlungen von Kurzarbeitsbeihilfen (im ungünstigsten Falle sogar zur erfolglosen Bewilligung von Anträgen). Um künftig solche Mängel zu vermeiden bzw. bestenfalls zu minimieren, hat die WKO eine Checkliste zur Kurzarbeitsbeihilfe erstellt, die die häufigsten Fehler von der Begehrensstellung bis zum Durchführungsbericht auflistet.³

b.) Sozialpartnervereinbarung

Die neue Sozialpartnervereinbarung (Formularversion 10.0)⁴ ist zwingend für alle Kurzarbeitsanträge ab 01.07.2021 zu verwenden. Für Unternehmen, die bereits in Phase 4 Kurzarbeit in Anspruch genommen haben und die Kurzarbeit weiterführen wollen, gelten die in der Sozialpartnervereinbarung angeführten Anforderungen bereits als erfüllt.

Für alle neu eintretenden Unternehmen, die in der vorangegangenen Phase keine Kurzarbeit beantragt haben, gilt eine verpflichtende Beratung mit dem AMS vor Beginn der Kurzarbeit. Es soll somit im Vorfeld abgeklärt werden, ob die Kurzarbeit durch andere Maßnahmen abgewendet oder zumindest eingeschränkt werden kann. Die Kurzarbeit darf somit erst dann begonnen und bewilligt werden, sofern die Beratung binnen 3 Wochen (oder einer anderen vom AMS vereinbarten Frist) zu keinem anderen Ergebnis führt. Die Sozialpartnervereinbarung ist jedenfalls auch von den kollektivvertraglichen Körperschaften zu unterfertigen.

³ Siehe <https://www.wko.at/service/corona-kurzarbeit.html>.

⁴ Siehe <https://www.ams.at/unternehmen/personalsicherung-und-fruehwarnsystem/kurzarbeit/downloads-kurzarbeit>.

c.) Beilagen zur Sozialpartnervereinbarung

Die folgenden Beilagen sind in der neuen Sozialpartnervereinbarung vorgesehen:

- Beilage 1 – Wirtschaftliche Begründung: Bei Antragstellung ist jedenfalls wieder die Beilage 1 zur Sozialpartnervereinbarung auszufüllen. Der monatliche Umsatz ist ab dem 01.07.2019 bis zum letzten verfügbaren Monat vor Beantragung der aktuellen Kurzarbeit im Unternehmen anzugeben. Des Weiteren muss erstmalig explizit angeführt werden, ob ein Umsatzrückgang von mehr oder weniger als 50% zwischen dem 3. Quartal 2019 und dem 3. Quartal 2020 gegeben ist. Sofern dies der Fall ist, gilt der Betrieb als von der Pandemie besonders betroffen. Sollte für mehr als 5 Arbeitnehmer Kurzarbeit beantragt werden, ist die Unterschrift eines Steuerberaters, Bilanzbuchhalters oder Wirtschaftsprüfers zur Bestätigung der Angaben wieder notwendig.
- Beilage 2 – Unterschreitung der Mindestarbeitszeit: Muss bei Unterschreitung der 30% Mindestarbeitszeit (bei Betrieben, die von der Pandemie besonders betroffen sind) bzw 50% Mindestarbeitszeit (für sonstige Betriebe) jedenfalls ausgefüllt werden.
- Beilage 3 – Ausnahme bei Massenbeendigungen (§ 45a AMFG – Frühwarnsystem): Neu ab Phase 5 ist die Beilage 3, die eine Einschränkung der Behaltefrist während der Kurzarbeit umfasst. Grundsätzlich darf der Beschäftigtenstand während der Kurzarbeit und der anschließenden Behaltefrist nur in Ausnahmefällen (siehe Punkt IV. 2. c. der Sozialpartnervereinbarung) unterschritten werden. Neu ab 01.07.2021 ist, dass Arbeitnehmer nicht zum Beschäftigtenstand zählen, sofern sie beim AMS zum Frühwarnsystem gemäß § 45a AMFG angemeldet sind. In diesen Fällen besteht keine Auffüllpflicht. Die Einschränkung der Behaltefrist ist mit der Gewerkschaft vorweg zu vereinbaren.

d.) Kurzarbeitsdauer

Jeder Betrieb kann für maximal 24 Monate (Ausnahmen im Einzelfall) Kurzarbeit beantragen. Die Dauer der Beihilfengewährung ist mit höchstens 6 Monaten beschränkt und muss spätestens am 30.06.2022 enden. Unternehmen, die besonders stark von der Corona-Krise betroffen sind, haben die Möglichkeit bis 31.12.2021 ein Kurzarbeitsbegehren zu stellen. Sollte danach noch Kurzarbeit für den Betrieb notwendig sein, kann ein weiteres KUA-Vorhaben bis spätestens 30.06.2022 begehrt werden.

e.) Nettoersatzrate seitens des Arbeitgebers

Auch für die Kurzarbeit Phase 5 gilt die Nettoersatzrate zwischen 80% und 90%. Diese bleibt somit unverändert. Bei Lehrlingen beträgt das zu zahlende Entgelt 100% vom Bruttogehalt, das vor der Kurzarbeit bezogen wurde.

f.) Höhe der Kurzarbeitsbeihilfe

Hinsichtlich der Höhe der Kurzarbeitsbeihilfe ist wie folgt zu unterscheiden:

- Für Betriebe, die von der Pandemie besonders betroffen sind bleiben im Wesentlichen die in der Phase 4 geltenden Rahmenbedingungen gleich, weshalb es keinen Abschlag (sog. „Selbstbehalt“) auf die Kurzarbeitsbeihilfe geben soll. Die verrechnete Kurzarbeitsbeihilfe für den jeweiligen Abrechnungszeitraum wird im Zuge der Kontrolle der Abrechnung seitens des AMS um 15% gekürzt und der verminderte Betrag ausbezahlt. Erst bei der Endabrechnung erfolgt die Auszahlung auf die volle Beihilfe.
- Für sonstige Betriebe ist ein Abschlag von 15% („Selbstbehalt“) von der bisherigen Beihilfenhöhe vorgesehen, so dass nur 85% der errechneten Beihilfe zuerkannt und ausbezahlt werden.

Grundlage für die Berechnung der Kurzarbeitsbeihilfe bildet das Bruttoentgelt gemäß § 49 ASVG des letzten vollentlohnten Kalendermonats vor Beginn der Kurzarbeit inklusive Zulagen und Zuschläge, aber ohne Überstundenentgelte. Wie in Phase 4 gebührt für Einkommensteile über der ASVG-Höchstbeitragsgrundlage (monatlich EUR 5.550) keine Kurzarbeitshilfe. Auch die Erhöhung des Einkommens während der Kurzarbeit wird im Ausmaß von maximal 5% des Entgelts vor Kurzarbeit anerkannt, sofern es sich um kollektivvertragliche Anpassungen, Vorrückungen, Abgeltung des Trinkgeldentfalls, etc. handelt.

g.) Urlaubsverbrauch

Neu ab Juli 2021 ist der verpflichtende Verbrauch von Alturlaube während der Kurzarbeit. Das bedeutet, der Arbeitgeber muss sich nachweislich und ernstlich darum bemühen, den Konsum von Urlaub anzubieten (zB wiederholt fragen, Anbot unterschiedlicher Zeitpunkte für Urlaubsantritt, aktive Rückfragen zu Urlaubswünschen bei Dienstnehmer, etc.). Gleichzeitig muss aber auch der Arbeitnehmer bemüht sein Urlaubs- bzw. Zeitguthaben zu verbrauchen, sofern diese zur Verfügung stehen.

Der Urlaubsverbrauch ist wie folgt geregelt (ohne diesen Urlaubsverbrauch wird die Kurzarbeitsbeihilfe für den Arbeitgeber gekürzt):

Kurzarbeit	Urlaubsverbrauch
bis 1 Monat	kein Urlaubsverbrauch notwendig
1 bis 3 Monate	mindestens 1 Woche Urlaubsverbrauch
3 bis 5 Monate	mindestens 2 Woche Urlaubsverbrauch
ab 5 Monate	mindestens 3 Woche Urlaubsverbrauch

h.) Weiterbildungen

Auch in der Phase 5 gibt es für Weiterbildungen während der Kurzarbeit ein attraktives Förderangebot. Gemäß WKO erhalten Betriebe die Personalkosten für Weiterbildungen über die Kurzarbeitsbeihilfe voll ersetzt. Wie in Phase 4 finden die Weiterbildungen während der Ausfallzeit statt. Ab Phase 5 wird generell der Fördersatz bei Sachkosten von 60% auf 75% erhöht. Unter den Sachkosten werden Kosten der Aus- und Weiterbildungskurse verstanden.

Bitte beachten Sie, dass Weiterbildungen, die bereits in Phase 4 begonnen haben und in der Phase 5 weitergeführt werden, ab Juli 2021 neu beantragt werden müssen. Sobald die Antragstellung positiv erfolgt ist und eine neue Projektnummer vergeben wurde, ist das Begehren unverzüglich nach Erhalt dieser Projektnummer für die Phase 5 über das eAMS-Konto zu stellen.

i.) Geltungsdauer

In Bezug auf die Geltungsdauer ist wie folgt zu differenzieren:

- Für Betriebe, die von der Pandemie besonders betroffen sind, gilt die neue Kurzarbeit bis Ende 2021 und für Kurzarbeitszeiträume danach kann ein neues Begehren gestellt werden, das spätestens am 30.06.2022 enden muss.
- Für sonstige Betriebe dauert die Kurzarbeit Phase 5 bis Mitte 2022. Anschließend erfolgt eine neue Evaluierung des Modells.

2. Ausblick

Sofern sich im Zusammenhang mit der Kurzarbeit Phase 5 wesentliche Änderungen ergeben, werden wir Sie umgehend informieren. Gerne unterstützen wir Sie bei sämtlichen Aspekten und Abwicklungsschritten im Zusammenhang mit den Corona-Hilfsmaßnahmen.

Ihr ECOVIS Betreuer-Team

ECOVIS – DAS UNTERNEHMEN IM PROFIL

Aus Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung wurden in den letzten Jahrzehnten zunehmend komplexe und anspruchsvolle Beratungsdienstleistungen. Ein hohes Maß an Branchenkenntnis, Expertenwissen sowie langjährige Erfahrung sind erforderlich, um ein kompetenter und leistungsfähiger Partner zu sein.

Seit nunmehr 30 Jahren beraten wir Klein- und Mittelbetriebe, national und international tätige Unternehmen und Freiberufler in Wirtschafts- und Steuerfragen – umfassend, praxisnah und leistungsorientiert. Das partnerschaftliche Vertrauensverhältnis, die persönliche Beratung sowie effektive Lösungen zur Verwirklichung Ihrer Ziele – das sind die Dinge, die Sie als Mandantin/Mandant von uns ganz selbstverständlich erwarten können. Jede Mandantin/jeder Mandant hat seinen festen persönlichen Ansprechpartner. Das ist für uns Voraussetzung für kontinuierliche und hochwertige Beratung und Betreuung.

ECOVIS Austria mit den Standorten in Wien, St. Pölten, Salzburg, Scheibbs, Wieselburg und Wiener Neustadt betreut Sie mit ca. 160 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in sämtlichen Bereichen der Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung und Unternehmensberatung.

Darüber hinaus bieten wir als Teil eines internationalen Beratungsnetzwerkes unseren Mandantinnen und Mandanten in über 80 Ländern weltweit starke Partner vor Ort, die auf Know-how und Back-Office der gesamten Unternehmensgruppe zurückgreifen.

Herausgeber:

ECOVIS AUSTRIA WIRTSCHAFTSPRÜFUNGS- UND STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Schmalzhofgasse 4, 1060 Wien

Tel. + 43 (0) 1 599 22 0, Fax + 43 (0) 1 599 22 5

Der ECOVIS-Newsletter basiert auf Informationen die wir als zuverlässig ansehen. Eine Haftung kann jedoch aufgrund der sich ständig ändernden Gesetzeslage nicht übernommen werden.

1060 Wien

Schmalzhofgasse 4

Tel (01) 599 22

3100 St. Pölten

Kremser Gasse 20

Tel (02742) 25 33 00

3270 Scheibbs

Rathausgasse 3

Tel (07482) 431 65

3250 Wieselburg

Hauptplatz 24

Tel (07416) 540 70

5020 Salzburg

Innsbrucker Bundesstr. 140

Tel (0662) 87 08 45